

Finanzordnung – Anhang 2 vom 9.9.2003

ersetzt Anhang 1 vom 20.9.1995

Dem Verein kann in Rechnung gestellt werden:

- 1.) durch die Vorstandsmitglieder und Kontaktgruppenleiterinnen
 - 1.1 Spesen allgemein
 - 1.1.1 Aufwand gegen Quittung
 - 1.2 Porti
 - 1.2.1 Aufwand gegen Quittung
 - 1.3 Telefon
 - 1.3.1 Aufwand gegen Nachweis
 - 1.4 Sitzungen / Arbeitsgruppen
 - 1.4.1 Kein Sitzungsgeld
 - 1.4.2 Verpflegung gegen Quittung

Reisespesen

 - 1.4.3 Aufwand gegen Quittung (Bahn 1/1 2. Klasse oder ½ 1.Klasse)
 - 1.4.4 Auto: Fr. -.50/km (soweit erforderlich)
- 2.) durch die Kontaktgruppenleiterinnen
 - 2.1 Gruppen mit eigener Kasse
 - 2.1.1 Grundsätzlich keine zusätzlichen Vergütungen
 - 2.2 Gruppen ohne eigene Kasse
 - 2.2.1 Fr. 500.--/Jahr ohne Gesuch, gegen Quittung, z.B.
 - Kosten für Elterntreffen, Familienpicknick, etc.
 - Getränke, Verpflegung bei Elterntreffen, Ausflügen, etc.
 - Präsent oder Honorar für Referent
 - Evtl. Präsent und/oder Karte für hospitalisierte Kinder (Sofern notwendig, kann ab Fr. 500.--/Jahr das zweckgebundene Konto der jeweiligen Kontaktgruppe belastet werden)

Die Abrechnungen vom Vorjahr sind bis jeweils spätestens 15. Januar an das Sekretariat auf speziellem Formular einzureichen.

Diese Regelung gilt ab 1.1.2004

geht an: alle Vorstandsmitglieder und Kontaktgruppenleiterinnen

Genehmigt vom Vorstand
Zürich, 9.9.2003